Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

die Aussagen der Angeklagten ihnen durch die Tortur abgezwungen und daß es gerade die wohlhabendsten Juden gewesen waren, die zwecks Einziehung ihres Vermögens unter Anklage gestellt worden seien. Hierauf verlangte der Kommissar, daß der Bischof Hinderbach und der Podesta von Trient das gerichtliche Verfahren gegen die noch im Kerker schmachtenden und ihrer Hinrichtung entgegensehenden Juden unverzüglich niederschlügen. Hinderbach begegnete jedoch dieser Forderung mit einem Rundschreiben, in dem er sich und die Inquisitoren zu rechtfertigen suchte und Andeutungen über die Bestechlichkeit (corrupta inquisitio) des sich für die Juden einsetzenden päpstlichen Bevollmächtigten machte. So setzten denn die Henker ungeachtet der von dem Kommissar erhobenen Proteste ihr blutiges Werk weiter fort und gaben noch vier Juden dem Tode preis (Dezember 1475 bis Januar 1476).

Nach Rom zurückgekehrt, erstattete der bischöfliche Kommissar dem Papste ausführlichen Bericht über das aller Gerechtigkeit hohnsprechende Verfahren von Trient, ferner darüber, daß das Gericht die Ermittlungen gegen die tatsächlich des Verbrechens schuldigen Christen eingestellt hätte, um die Untersuchung nur aus Haß gegen die Juden und zwecks Einziehung ihres Vermögens zugunsten des Bischofs gegen völlig Schuldlose zu lenken. Die Kurie sah sich nunmehr vor zwei einander widersprechende Untersuchungsergebnisse gestellt, und so mußte zur endgültigen Entscheidung der Frage eine neue Revision angeordnet werden, mit der Sixtus IV. eine aus sechs Kardinälen bestehende Kommission betraute (April 1476). Indessen sollte in der von den gehässigen Eiferern der Kirche so arg verwirrten Sache die Wahrheit nicht mehr zu ihrem Rechte kommen. Die Kommission wählte nämlich zu ihrem Berichterstatter gerade einen vertrauten Freund des Bernhardin da Feltre, wodurch der Ausgang der Revision im voraus entschieden war. Das verbrecherische Treiben der Urheber des Prozesses kam nicht ans Tageslicht. Nach geraumer Zeit erklärte Sixtus IV., daß das Gerichtsverfahren in der Sache von Trient formell einwandfrei durchgeführt worden sei (processum ipsum recte factum), untersagte jedoch zugleich, die Juden weiter zu behelligen und die ihnen eingeräumten Rechte zu schmälern. Trotzdem wurden die Juden aus dem zu einem Wallfahrtsort für die abergläubischen Christen gewordenen Trient restlos ausgewiesen. Die an dem „heiligen" Särglein der Zeichen und Wunder